

Informationsschreiben: Erinnerung zur Erbringung einer Fertigstellungsanzeige

Liebe Bauherrin, lieber Bauherr!

Gemäß **§ 38 Steiermärkisches Baugesetzes** „Fertigstellungsanzeige - Benützungsbewilligung“ hat der Bauherr/die Bauherrin nach Vollendung eines Bauvorhabens und vor deren Benützung eine Fertigstellungsanzeige bei der Gemeinde einzubringen.

- Der Fertigstellungsanzeige sind gemäß **§38 Abs 2 Stmk. BauG** folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
 2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
 3. bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
 4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;

- **Zusätzlich bei Neu- und Zubauten von Gebäuden § 38 Abs. 2a Stmk. BauG:**

Einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage und die Gebäudehöhe der baulichen Anlage. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung zu übernehmen.

- Weiters ist eine Bestätigung einer befugten Fachfirma über die Ausführung der Verglasungen als Sicherheitsglas gemäß den geltenden Richtlinien vorzulegen.
- Abschließend ist festzuhalten, dass alle in der Baubewilligung geforderten Bestätigungen/Atteste der Fertigstellung beizulegen sind.

Wichtiger Hinweis:

Gemäß **§ 38 Abs. 3 Stmk BauG** dürfen bauliche Anlagen vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung einer erforderlichen Benützungsbewilligung nicht benützt werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei uns unter folgender E-Mail-Adresse laemmerer@lassing.at melden.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Baubehörde der Gemeinde Lassing